

Singer hatte begründend darauf hingewiesen, daß die Gewerkschaften, die bei dem Massenabfah der Agitationsbrochüre in Frage kommen, ein bedeutendes Interesse daran haben, zu erfahren, was ihre Vertreter gesagt haben.

Zu die Redaktionskommission werden auf Antrag Hoffmann-Berlin gewählt: Segib, Bümelburg, Mollenbühr, Dr. Rothke und Frau Riege. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Als nächster Punkt wird der internationale Arbeiterkongress 1903 vorweg genommen.

Verichterstatter Singer: Die deutsche Partei hat ihre internationale Solidarität so oft bewiesen, daß ich mir nicht denken kann, daß irgend ein Zweifel darüber besteht, ob wir den nächsten internationalen Kongress beschließen sollen. Unsere Stellung ist festgelegt in den Sätzen unseres Programms:

„Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in anderen Ländern. Die Befreiung der Arbeiter ist also ein Werk, an dem die Arbeiter aller Kulturländer gleichmäßig beteiligt sind. In dieser Erkenntnis fühlt und erklärt die sozialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den Klassenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.“

Dieser Satz unseres Programms beweist, daß wir den internationalen Kongressen die größte Aufmerksamkeit zu schenken haben, weil auf denselben sowohl Fragen für das internationale Proletariat als auch für das Proletariat der einzelnen Ländern beruhen werden. Entsprechend ihrer programmatischen Aufgabe hat die deutsche Sozialdemokratie bisher alle internationalen Kongresse besucht. Der vorige Kongress in Paris hat beschlossen, den nächsten Kongress im Jahre 1903 in Amsterdam abzuhalten. In Paris ist eine neue Einrichtung für die Arbeiter aller Länder geschaffen, das internationale Bureau, und ohne dem von dem Sekretariat zu ersittenden Bericht vorzugreifen, kann ich doch heute schon konstatieren, daß diese Gründung keine vergebliche gewesen ist. Das internationale Bureau hat außerordentlich fleißig gearbeitet, es haben Konferenzen stattgefunden, auf denen eine Reihe von Fragen für den nächsten Kongress vorbereitet sind. In diesem Jahre wird noch eine Konferenz zur Vorbereitung des nächsten internationalen Kongresses stattfinden, und die Arbeiter aller Länder werden Kenntnis bekommen von den Vorschlägen, die ihnen das internationale Bureau als Verhandlungsgegenstände empfiehlt. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß die Arbeiter der einzelnen Länder ihrerseits Vorschläge für die Tagesordnung machen können. Ich glaube damit die Notwendigkeit und Nützlichkeit der internationalen Kongresse nachgewiesen zu haben. Ich würde es als Zeichen der Schwäche ansehen, wenn man es in diesem Saal für notwendig erachtete, über die Beschickung des nächsten internationalen Kongresses lange zu debattieren. Die wirtschaftliche und politische Weltlage erfordert mehr denn je ein festes Zusammen schließen der Arbeiter aller Länder, den politischen Bündnissen, welche die Regierungen, die die Interessen der Bourgeoisie wahrzunehmen haben und die hinauslaufen auf militaristische, marinistische Eroberungszüchtige Pläne, Bestrebungen, welche die Regierungen als Vertreter der Bourgeoisie gegen die Vertreter der Arbeiterklasse planen — ich brauche bloß an die Verfolgung unserer russischen Brüder zu erinnern, Verfolgungen, bei denen die preussische Regierung sich dazu begiebt, Opfer des Pazianus an die russische Regierung anzuliefer — ich sage, die politische Weltlage erfordert mehr denn je, daß so, wie die Bourgeoisie sich zusammensindet in ihren Regierungen, auch die Arbeiter sich zusammensindet auf internationalen Kongressen, um den Bündnissen der Herrschenden Klasse das eine große Bündnis der Arbeiter aller Länder entgegenzusetzen. Diesen Gedanken zu pflegen, die praktischen Konsequenzen zu ziehen,

die sich aus diesem Bündnis ergeben, ist die Aufgabe der internationalen Kongresse. Sind auch vielleicht nicht alle befriedigt von den Erfolgen der bisherigen Kongresse, so soll und darf uns das nicht abhalten, wie bisher so auch in Zukunft zu zeigen, daß die deutsche Sozialdemokratie bereit und gewillt ist, alles zu thun, um das internationale Proletariat zu einheitlicher und einiger Arbeit aufzufordern und es darin zu unterstützen. (Beifall.) Immer besser werden sich die internationalen Kongresse ausgestalten, immer mehr werden auch dort die praktischen Forderungen zur Geltung kommen. Deshalb sollten wir im nächsten Jahre so zahlreich als möglich nach Amsterdam gehen, um dort im Verein mit den Arbeitern aller Länder aufs Neue unsere Ansichten zu klären und dafür zu sorgen, daß auch von dort aus der Ruf in die Welt bringt, daß die Sozialdemokratie, so wie sie national einig ist, auch international einig ist zur Befreiung des Proletariats, zur Befreiung der Arbeiterklasse. (Lebhafter Beifall.) Ich empfehle Ihnen daher die Annahme der Resolution: „Der Parteitag fordert die deutschen Genossen auf, den im Jahre 1903 zu Amsterdam stattfindenden internationalen sozialistischen Arbeiterkongress zur Bekundung des internationalen Solidaritätsgefühls möglichst zahlreich zu beschicken.“ Durch einstimmige Annahme dieser Resolution werden Sie aufs Neue vor aller Welt und unsern Brüdern im Auslande bekunden, daß da, wo es dem Kampfe für das Proletariat gilt, die deutsche Sozialdemokratie immer ihren Mann stellt. (Lebhafter Beifall, Handklopfen.)

Ohne Debatte gelangt die Resolution Singer einstimmig zur Annahme.

Vollmar schlägt vor, nunmehr in die Beratung des Punktes „Kommunalpolitik“ in Verbindung mit den Vorschlägen 68, 86, 88 und der Resolution 119 zu treten.

Zur Geschäftsordnung beantragt

Heine-Berlin die Vertagung dieses Punktes bis morgen, da das Referat zu wichtig sei, um jetzt noch, im Zustande der geistigen Ermüdung, angehört zu werden.

Singer: Ich weiß nicht, ob Heine den geistigen Zustand der Versammlung richtig tagirt. (Gitterkeit.) Ich habe die Empfindung, daß der Parteitag noch recht gut in der Lage ist, das Referat zu hören. Wenn die Genossen sich dann bis morgen an der Hand des Gehörten und der Resolution Klarheit zu verschaffen suchen, so wird das wesentlich zur Förderung unserer Verhandlungen beitragen. Ich bitte Heine, seinen Widerspruch zurückzuziehen.

Da Heine den Widerspruch aufrecht erhält, muß über seinen Vorschlag abgestimmt. Derselbe wird abgelehnt und das Wort erhält

Dr. Bindemann-Stuttgart: Ich will mich darauf beschränken, eine Reihe von Punkten zu behandeln, die strittiger Natur sind und die bisher in unserem Kommunalprogramm und in unserer Presse eine stiefmütterliche Behandlung erfahren haben. Vorher wird aber es nötig sein, daß wir uns über die Grenzen unserer Kommunalpolitik klar werden, über die Grenzen, die dadurch gezogen sind, daß die Gemeinde als ein kleiner Gebietskörper in den großen Rahmen des Staates eingefügt ist und als solcher durch tausend Fäden mit den übrigen Gemeinden und dem gesamten Staatskörper zusammenhängt. Jeder Fortschritt auf kommunalem Gebiete ist sowohl in wirtschaftlicher als politischer Beziehung bedingt durch die Zustände, wie sie sich innerhalb des Staatswesens finden. Es liegt auf der Hand, daß wir Gewerbe und Betriebe nicht municipalities können, falls sie in ihrer privatkapitalistischen Organisation noch nicht reif dafür sind. Die einzelne Gemeinde ist abhängig von der wirtschaftlichen Konstitution des Staatswesens, nicht allein die Rechtsverhältnisse innerhalb der Gemeinde sind für den Fortschritt entscheidend, sondern auch die Machtverteilung der Klassen innerhalb des gesamten Staatswesens. So wenig wie wir eine kommunalistische Kolonie gründen können, können wir

eine kommunale Gemeindeverwaltung innerhalb unseres heiligen Staatsweizens haben, Regierung und Gesetzgebung würden derartigen Experimenten sehr schnell ein Ende machen. Wie in der Staatsverfassung und Verwaltung die Machtverhältnisse der Klassen sich ausprägen, so prägen sie sich auch aus in der Gemeindeverfassung und Verwaltung. Beide werden benutzt nach den Interessen der herrschenden Klassen und deren Pflichten gemäß gestaltet. Es kann daher der Fortschritt der Gemeindeverfassung und Verwaltung kein schneller sein als der des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, sie kann beiden niemals um ein bedeutendes Stück voraus sein, und so erscheint denn die staatliche Organisation und Verwaltung in vieler Beziehung als ein Gummischuh des kommunalen Fortschritts. Aber wie der Staat auf die Gemeinde wirkt, so wirkt auch andererseits die Gemeindeverwaltung auf den Staat zurück. Den Fortschritten auf den verschiedenen Gebieten, die sich innerhalb der Gemeinde vollziehen, kann sich auf die Dauer auch der Staat nicht entziehen, alle staatlichen und wirtschaftlichen Neu-Organisationen können sich eben nur von unten auf, von den Zellen, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, vollziehen. Die Geschichte berichtet von Versuchen, wirtschaftliche und staatliche Organisationen zentralistisch zu dekretieren. Aber diese Gesetze sind immer auf dem Papier stehen geblieben. An Beispielen dafür fehlt es nicht. Wir brauchen nur die Wohnungsgesetze anzusehen, die Wohnungserlasse der preussischen Regierung, die Wohnungs-Verordnungen der württembergischen Regierung u. Alle diese Verordnungen sind sehr schön, aber zu einer Ausführung ist es nicht gekommen. Ist dagegen der Boden in den kleinsten Zellen, in denen sich das öffentliche und Verwaltungsleben abspielt, bereitet, dann wird die Saat, die von der staatlichen Gesetzgebung gestreut ist, auch aufgehen und Früchte tragen. Wenn wir in den Gemeinden die Aufklärungsarbeit getan haben, so kann sich den Forderungen nach Fortschritten der Staat auf die Dauer nicht entziehen. Auch das beweist die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die intensivste Teilnahme unserer Partei an der Kommunalverwaltung notwendig und diese Teilnahme ist direkt wirkungsvoller und trägt direktere Früchte als die Teilnahme an der staatlichen Gesetzgebung. Die Gemeinde steht ihrer Verwaltung viel näher, als das in dem Staat der Fall ist, der Angriffspunkt liegt in nächster Nähe, während bei der Staatsverwaltung sich die staatliche Bureaucratie dazwischen schiebt und den Stoß schwächt. Ganz anders bei den Gemeinden, wo die Wahlen sich innerhalb kurzer Perioden wiederholen, wo die Gemeinde-Angehörigen durch die Presse auf ihre Vertreter einwirken, rückschrittliche Handlungen derselben korrigieren und sie zu sozialpolitischen Fortschritten zwingen können. Die wesentliche Vorbedingung einer solchen direkten Einwirkung auf die Gemeindevertreter aber ist, daß sich innerhalb der Gemeinden keine kommunale Bureaucratie entwickelt, denn sonst wird die direkte Einwirkung, unter der die Gemeindevertretung steht, ganz bedeutend abgeschwächt.

Unser öffentliches Recht quält sich damit ab, den Gegensatz zwischen Staats- und Gemeindeverwaltung festzustellen, es sucht die Unterschiede zu konstruieren, die tatsächlich nicht vorhanden sind. In der That lassen sich diese beiden Gebiete nicht von einander abgrenzen, und der Unterschied, der da von der offiziellen Staatswissenschaft gemacht wird, muß von Tag zu Tag um so lächerlicher werden, je mehr der Staat staatliche Aufgaben von sich auf die Gemeinden abwälzt und die Gemeinden direkt zur Staatsverwaltung heranzieht, je mehr sich herausstellt, daß der Staat ohne die Kommune hilflos wäre und die gesamte öffentliche Verwaltung täglich bankrott machen müßte. Diese Unterscheidung ist noch ein Rest aus der Zeit des absoluten Polizeistaates. Historisch läßt sie sich sehr schön erklären, aber sie wird dadurch nicht sinnvoller und wertvoller für das öffentliche Leben. Das offizielle Staatsrecht

hält immer noch fest an den staatlichen Hoheitsrechten, die dem Staat eigen sind und die, wenn sie auch auf die Gemeinden übertragen werden, doch staatliche Hoheitsrechte bleiben. Sehr klar tritt die Absurdität dieser Unterscheidung in der württembergischen Gemeindeverfassung hervor, wo den Gemeinden durch Gesetz verboten ist, die Verwaltung der Polizei an eine staatliche Behörde zu übertragen, wo aber andererseits der Gemeindevorsteher die örtliche Polizei ausschließlich im Auftrage des Staates ausübt und nicht der Gemeindevertretung, sondern nur den staatlichen Behörden verantwortlich ist. Auch politisch läßt sich diese Unterscheidung sehr leicht erklären. Sie bietet ja eine Handhabe, die Selbstverwaltung der staatlichen Behörde zu unterwerfen, die da mit einer Hand nimmt, was sie mit der anderen nur widerwillig den Gemeinden gegeben hat. Diese ganze Unterscheidung zwischen dem übertragenen und dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden ist nur ein politisches Machtmittel der staatlichen Bureaucratie. Man geht aus von den Verwaltungsorganen, statt von der Natur der Verwaltungsgebiete. Statt das man das Wesen des einzelnen Verwaltungsgebietes erforscht und daraus die nötigen Folgerungen zieht, ob die Verwaltung der zentralen Bureaucratie oder dem Verwaltungskörper zu übertragen sei, hält man sich an die Thatsache, daß einzelne Gebiete von staatlichen Organen, andere von lokalen Körperschaften verwaltet werden und benutzt diesen Gegensatz, um die Autorität der Gemeinden in der weitgehendsten Weise zu beschränken. Gegenüber diesem Unterschiede stellen wir nun die Forderung auf, daß kein Gegensatz zwischen staatlicher und kommunaler Verwaltung existieren soll. Es soll infolgedessen auch kein Rangunterschied zwischen Staat und Gemeinde bestehen, es soll nicht die Gemeindeverwaltung der Staatsverwaltung suborbinirt sein, wie es heutzutage in allen unseren Gemeindegesetzen ausgesprochen ist. Ob eine Verwaltungsfunktion von staatlichen oder kommunalen Beamten ausgeübt wird, ist ohne Einfluß auf die Funktion oder ihr Wesen selbst. Dagegen fließt aus dem lokalen oder dem über die engere Lokalität hinausgreifenden Wesen einer Verwaltungsfunktion die Entscheidung, ob sie der staatlichen oder der kommunalen Behörde zur Verwaltung zu übertragen ist. Daraus fließt ferner der ebenso wichtige Satz, den wir unserm ganzen Programm zu Grunde legen müssen, daß die Gemeinden a priori ein Recht auf die Verwaltung ihrer gesammten öffentlichen Angelegenheiten haben. Diesem apriorischen Recht der Gemeinden gegenüber muß die Zuständigkeit der staatlichen zentralistischen Bureaucratie stets durch ein besonderes Gesetz begründet werden. Sprechen wir den Gemeinden dies Recht auf die Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten zu, so folgt daraus ferner, daß diese Verwaltung in eigener Zuständigkeit geschieht und ihnen nicht erst übertragen zu werden brauche. Während im absolutistischen Polizei- und Beamtenstaat, von dem sich ja ein ganz bedeutendes Stück in unseren konstitutionellen Staat hinübergerettet hat, die eigentlich staatliche und die lokale Verwaltung in den Händen der Bureaucratie liegt, müssen sich die Verhältnisse mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktion radikal ändern. Die stets komplizierter werdenden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehen über die Kräfte der staatlichen Bureaucratie hinaus; die Folge ist, daß die gesamte öffentliche Verwaltung eines Staates verformt und hoffnungslos dahin stagnirt. So haben wir zu Anfang des vorigen Jahrhunderts den vollständigen Bankrott der staatlichen Bureaucratie in Preußen, der sich 1806 in so plötzlicher Weise manifestirt hat; wir haben diesen Bankrott ausgedrückt in der Städte-Ordnung von 1808, in der jede Zelle nach Selbstverwaltung streift. Aber nicht nur das, die wirtschaftlich erstarbte Bourgeoisie will herrschen und regieren, es entwickelt sich die Finanzkontrolle in den Parlamenten und parallel damit die kommunale Selbstverwaltung durch die in den lokalen Körperschaften herrschende Bourgeoisie. In England wurde der Kampf um die lokale öffentliche Verwaltung von dem Grundbesitzer geführt, der dann

von der Bourgeoisie und zum Theil auch von der Arbeiterklasse abgewirft wurde. In Deutschland hat es die Bourgeoisie nur zu einem lahmen Kompromiß mit Königthum und Staatsbureaucratie gebracht, wobei alle Macht bei dieser und dem Königthum geblieben ist. Es ist für die deutschen Zustände charakteristisch, daß die Bourgeoisie zwar herrschen, aber die Regierungsarbeit nicht selbst leisten will ans Furcht vor der Demokratie und der Arbeiterkraft. Der doppelte Verwaltungskörper, in dem der Magistrat die thatsächliche Uebermacht hat, die Stellung der Bürgermeister, das Bestätigungsrecht der Regierungen, ihr Aufsichtrecht nicht nur über die Geschäftsmäßigkeit, sondern auch über die Zweckmäßigkeit kommunaler Akte, die Disziplinargewalt des Staates — all das beweist, daß die Bourgeoisie auf das Regieren verzichtet hat, soweit sie das kann, ohne ihre Existenz zu negieren.

Unsere Aufgabe muß es nun sein, die Grundsätze der Demokratie zur Durchführung zu bringen auch in einer Neugestaltung der Gemeindeverfassung. Zu diesem Zweck stellen wir an die Spitze unserer Forderungen, die wir auf dem Gebiete des Gemeindeverfassungswesens erheben, die Forderung nach dem Rechte der Selbstverwaltung, d. h. die Führung der gesamten öffentlichen Verwaltung einer Gebietskörperschaft durch eine Vertretung, die von der Einwohnerschaft gewählt wird. Damit wird die Gemeindevertretung zur Trägerin der gesamten lokalen Verwaltung, mag dieselbe ihr durch spezielle Gesetze übertragen werden oder freiwillig von ihr übernommen sein durch Ueberführung von privaten Betrieben oder ihr zuzusehen, nach dem Satze, daß alle lokale Verwaltung ihr aus eigenem Rechte zukommt. Das ist eine außerordentlich wichtige Forderung. Heutzutage wird in den meisten Gemeindeverfassungsgesetzen nur der eigentliche Wirkungskreis dem Bürgermeister und den Stadtverordneten oder dem Magistrat und den Stadtverordneten übertragen, während der sogenannte übertragene staatliche Wirkungskreis der Gemeinden nicht von den Gemeinden oder der Gemeindevertretung, sondern von kommunalen Beamten im Auftrage des Staates ausgefüllt wird. Das sind je nach den verschiedenen Bundesstaaten die Bürgermeister oder die Magistrate. Es liegt auf der Hand, daß diese kommunalen Beamten durch eine derartige eigenhümliche Gestaltung ihrer Stellung in einen Konflikt kommen. Sie bekleiden die doppelte Stellung von Gemeindebeamten und Staatsbeamten, und wenn der Bürgermeister auf der einen Seite als der Verwalter der Ortspolizei jeden Befehl seiner vorgesetzten staatlichen Behörde nachzukommen hat, so hat er auf der anderen Seite als der oberste Beamte der kommunalen Verwaltung in Konflikten zwischen der Gemeinde und der staatlichen Behörde die Rechte der Gemeinde zu wahren. Die Menschen müssen aber erst noch gefunden werden, die eine derartige Doppelstellung in befriedigender Weise bekleiden können. Das Resultat ist dann auch immer das, daß der kommunale Beamte die Aufträge der staatlichen Behörde in erster Linie ausführt, weil er eben unter dem direkten Disziplinarrecht und der Disziplinardisziplin der staatlichen Behörde steht, während er erst in zweiter Linie daran denkt, die Rechte und Kompetenzen der Gemeinde gegenüber den staatlichen Behörden zu wahren.

Bezüglich des Wahlrechts stellen wir weiter die Forderung auf, daß die Einwohnerschaft einer Gemeinde zugleich die Wählerschaft sein soll, daß die Einwohner einer Gemeinde, soweit sie mündig sind, das aktive und passive Wahlrecht besitzen sollen ohne Unterschied des Geschlechts, der Steuerleistung und der Staatszugehörigkeit. Wir erklären uns also-hiermit gegen das Prinzip der Bürgergemeinde, wie es noch in einer Reihe von deutschen Gemeindeverfassungsgesetzen enthalten ist, und zwar erklären wir uns deshalb gegen die Bürgergemeinden und stellen uns auf den Boden des Prinzips der Einwohnergemeinde, weil die Entwicklung der Industrie die Anfässigkeit der Gemeindeglieder zerstört hat, weil ein großer Theil der früheren Gemeinde-

Bürger die Anfässigkeit verloren hat und durch die Bedürfnisse der Großindustrie bald hierhin, bald dorthin auf längere oder kürzere Zeit verschlagen wird. Ist einmal durch die Entwicklung der Industrie diese Stabilität der Gemeindebürger zerstört, so müssen wir auch aus dieser wirtschaftlichen Thatsache die Konsequenz für unsere Gemeindeverfassung ziehen und die Bürgergemeinde durch die Einwohnergemeinde ersetzen. Die notwendige Folgerung ist dann, daß alle Bürgerrechtsgebühren fortfallen und daß das Institut der Bürgergenutzungen ebenfalls aufgehoben wird und diese Bürgergenutzungen in die allgemeine Gemeindefasse übergeführt werden. Wenn wir sagen, daß die mündige Einwohnerschaft das aktive und passive Wahlrecht besitzen soll, so versteht es sich von selbst, daß auch die Frauen in gleicher Weise aktiv wie passiv wahlberechtigt sein sollen, ebenso daß sämmtliche Privilegien, die sich auf einem gewissen Jenfus oder auf dem Hausbesitz aufbauen, aus der Gemeindeverfassung heraus sollen. Wir haben, wenn wir diese Forderung durchgeführt haben, ein sehr weitgehendes Wahlrecht. Die einzige einschränkende Bestimmung wäre die, daß eine gewisse Aufenthaltsdauer innerhalb der Gemeinde vorgeschrieben werden muß. Die wirtschaftliche Entwicklung hat es ja dahin gebracht, besonders in den Betrieben, die auf Wanderarbeiter angewiesen sind, daß große Massen von Arbeitern auf ganz kurze Zeit sich in anderen Gemeinden ansiedeln müssen und dort ihren Wohnsitz für Perioden von vier, drei und weniger Monaten nehmen. Es liegt auf der Hand, daß wir einer solchen zugewanderten Arbeiterkraft niemals das Wahlrecht in der Gemeinde ihrer Zuwanderung geben können. Deshalb werden wir eine bestimmte Aufenthaltsdauer festsetzen müssen.

Als weitere Forderung ist zu erheben die Forderung eines Proportional-Wahlrechtes. Diese Forderung ist ja schon in dem neuen Entwurf einer Gemeinde-Ordnung, der jetzt in Württemberg auf der Tagesordnung steht, aufgestellt worden. Da ist die Proportional-Vertretung für die größeren Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern bereits aufgenommen. Dies Proportional-Wahlrecht hat natürlich nicht nur für die Gemeinde-Vertretungen selber, sondern auch für die von diesen Gemeinde-Vertretungskörpern gewählten Deputationen zu gelten.

Was die Organisation der Gemeindegremien angeht, so haben wir ja in Deutschland zwei große Gruppen nebeneinander. Die eine ist die Gruppe der Gemeinden mit Magistrats-Verfassung, die andere die Gruppe der Gemeinden mit Bürgermeisterei-Verfassung. Bei der Magistrats-Verfassung gehen die Stadtverordneten aus direkten Wahlen hervor, während der Magistrat aus indirekten Wahlen hervorgeht, d. h. vom Stadtverordneten-Kollegium gewählt wird. Die Stadtverordneten sind nur ein Beschluß- und Kontrollorgan, während die eigentliche Verwaltung in den Händen des Magistrats liegt. Der Magistrat ist dann zugleich auch der Ortsvorstand und untersteht als solcher der Disziplinargewalt der Regierungsbehörden. Die Bürgermeisterei-Verfassung unterscheidet sich von der Magistrats-Verfassung dadurch, daß in der ersteren der Bürgermeister alle Funktionen hat, die der Magistrat in der anderen Gruppe besitzt. Durch diese Häufung von Funktionen in den Händen des Bürgermeisters erhält derselbe ein so weitgehendes Uebergevoicht, daß diese Bürgermeisterei-Verfassung an das schlimmste französische Präfectensystem erinnert. Für das Zweikammer-System, eben die Magistratsfassung, ist es charakteristisch, daß zwei Organe neben einander bestehen, von denen das eine Beschluß- und Kontrollorgan ist, während das andere, der Magistrat, Beschluß- und Verwaltungsorgan ist. Die Folge des Nebeneinanderarbeitens der beiden Organe ist die, daß sich zwischen beiden fortgesetzt Konflikte und Reibungen ergeben. Die Geschichte preussischer kommunaler Körperschaften liefert dafür ein reichhaltiges Material. Eine weitere Folge des Zweikammer-Systems ist der schwerfällige Geschäftsgang in der Gemeindeverwaltung. Dieser schwerfällige Instanzengang

der von den Deputationen zum Magistrat und vom Magistrat zur Stadtverordneten-Versammlung geht, muß sich besonders lässig bemerkbar machen, wo es sich um die Verwaltung von wirtschaftlichen Instituten handelt. Da nun unser Ziel und unsere Aufgabe dahin geht, die weitgehende Übertragung wirtschaftlicher Funktionen auf die Gemeinde zu erreichen, so haben auch wir das größte Interesse daran, dies Zweikammer-System zu ersetzen durch ein Einkammer-System. Durch Aufteilung der gesamten Verwaltungsarbeit unter die Deputationen läßt sich die Gemeindeverwaltung in einfacherer Art und Weise führen, als wenn die einzelnen Deputationen nun wieder dem Magistrat verantwortlich sind und der Magistrat seinerseits der Kontrolle des Stadtverordneten-Kollegiums unterstellt ist. Das Einkammer-System hat den großen Vorzug, diesen Instanzenweg innerhalb der Gemeindeverwaltung abzukürzen und in Verbindung mit dem System der Kommissionen hat es den weiteren Vorzug, daß es sich den Bedürfnissen der Gemeinden, der großen wie der kleinen Gemeinden, in der vorzüglichsten Weise anschmiegt.

Von nicht minderer Bedeutung ist ferner die Regelung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Staat. Die staatliche Macht kommt zum Ausdruck in dem Aufsichtsrecht und in dem Bestätigungsrecht, welches letzteres von den staatlichen Behörden rein nach ihrem Ermessen ausgeübt wird. Nur in Württemberg besteht die Bestimmung, daß die staatliche Bestätigung der gerichtlichen Entscheidung in gewissen Fällen unterworfen werden darf. In allen übrigen Staaten entscheidet die Regierung ohne Angabe von Gründen nach Willkür. Die Forderung der Beseitigung des Bestätigungsrechtes ist nur eine Folge unserer Auffassung der Gemeinde als einer selbstverwalteten Gebietskörperschaft. Was das Aufsichtsrecht des Staates anlangt, so ist die Gemeinde eingegliedert in den Staat; ihre Tätigkeit unterliegt der staatlichen Gesetzgebung. Daraus folgt, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Gemeinden die Gesetze beobachten. Um diese Gesetzmäßigkeit zu garantieren, genügt das Recht der Kenntnisnahme der kommunalen Akte, das Recht der Inspektion. In allen diesen Fällen, wo es sich um die Prüfung der Gesetzmäßigkeit handelt, ist eine gerichtliche Nachprüfung möglich. Dagegen ist nichts einzumenden. Anders steht es bei der staatlichen Aufsicht über die Zweckmäßigkeit kommunaler Verwaltungsakte. Hier steht das reine Ermessen der staatlichen Behörde, d. h. der höheren Selbstverwaltungsbehörde gegenüber dem Gemeindebeschluß. Die heutige Gesetzgebung geht aus von einem Subordinations-Verhältnis, das zwischen Staat und Gemeinde bestehen soll. Das ist ein Irrtum. Zwischen Gebietskörperschaften, von denen die eine der anderen eingegliedert ist, kann es selbstverständlich kein Subordinations-Verhältnis geben. Subordination ist nur möglich in einem Beamtenkörper. Zwischen Staat und Gemeinde kann es sich nur um die Abgrenzung von Kompetenzen und um die Aufsicht der größeren Gebietskörperschaften über die kleineren rücksichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Akte handeln.

Erst auf diese Art und Weise gewinnen die Gemeinden die Autonomie, die heute in Deutschland nur auf dem Papier steht, von den Regierungen aber im Grunde gestrichelt wird, während sie ebenso oft auf sie Altentate machen.

Ich komme nunmehr zu der nicht minder wichtigen Frage nach den Mitteln und Wegen, auf denen die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann. Wir müssen der Gemeinde die notwendigen Mittel liefern. Das erste Mittel hierzu ist die Bildung leistungsfähiger Gemeinden, der Zusammenschluß der zahllosen Zwerg-Gemeinden, die es in Deutschland gibt, zu Großgemeinden für bestimmte Verwaltungszwecke. Die Wohnungsinspektion kann z. B. kleinen Gemeinden gar nicht übertragen werden, weil hier nicht die Männer gefunden werden können, die eine erfolgreiche Inspektion vornehmen können. Dann stehen der Gemeinde zur Verfügung als finanzielle Mittel die Erträge des Gemeindevermögens, ihrer wirtschaftlichen Unter-

nehmungen, die Gebühren für die Benutzung einer Reihe von Gemeinde-Einrichtungen, die Zuschüsse des Staates und die Steuern. Betrachten wir die Einnahmen der Gemeinden aus den wirtschaftlichen Unternehmungen, so müssen wir untersuchen, ob die Gemeinden ihre Betriebe so betreiben sollen, daß sie Ueberschüsse abwerfen, oder ob die gesamteten Ueberschüsse in Preisreduktionen den Konsumenten, den Einwohnern, zu gute kommen sollen, wobei selbstverständlich Rücklagen für die Amortisation des aufgewendeten Kapitals mit in Rechnung zu stellen sind. Durch die Munizipalisierung gewerblicher Betriebe wird an ihrem kapitalistischen Charakter an und für sich nichts geändert. Dazu wäre es nötig, daß der Profit, den sie abwerfen, aus der Welt geschafft wird. Die Gemeinden sollen nach unserer Auffassung nicht nach dem Grundsatz verfahren, den größten Betrieb aus ihren Betrieben herauszuschlagen, sondern sie sollen die Leistung von Diensten und die Produktion von Waren durch die Regieübernahme aus dem Gesamtgebiet der kapitalistischen Produktion herausheben und zu einem Teil der öffentlichen Leistungen umgestalten. Damit ist eine Profitwirtschaft natürlich nicht vereinbar. Wir müssen nun untersuchen, welche Wirkungen die im Interesse eines Ueberschusses höher eingesehten Preise ausüben, ob es gerechtfertigt ist, Ueberschüsse zur Steuererleichterung oder zur Deckung des Defizits anderer Anstalten zu verwenden. Sehr interessant ist in dieser Beziehung die Frage der Ueberschüsse der Gas- und Elektrizitätswerke. Zu den Gaskonsumenten gehören zahlreiche kleine Handwerker und Beamte, zu den Elektrizitätskonsumenten sehr kapitalkräftige Leute. Wir stehen vor der Thatsache, daß beim Profitbetrieb die kleinen Gasconsumenten für das Defizit zahlreicher Elektrizitätswerke aufkommen oder, wenn die Elektrizitätswerke Ueberschüsse abwerfen, in den Ueberschüssen der Gaswerke die reichen Leute vor höherer Steuerbelastung schützen müssen. Die Gasautomatenbesitzer gehören ohne Zweifel nicht zur besitzenden Klasse. Der durchschnittliche Verbrauch eines Gasautomaten ist auf 275 Kubikmeter im Jahre anzunehmen. Es gibt nun Städte, die 8,5 Pf. Ueberschuß pro Kubikmeter aus dem Gas herauswirtschaften. Das bedeutet also für den Gasautomatenbesitzer eine jährliche Belastung von 24 M. Diese kommunale Ueberschußwirtschaft bedrückt die nichtbesitzenden Massen. Die angebliebenen Gründe für die Ueberschußwirtschaft sind erstens die Möglichkeit, Profit zu machen, die als Ansporn der Direktion dienen soll, zweitens die Entschädigung für das Risiko, das aber von den Konsumenten getragen wird. Das Geheimnis der Ueberschußwirtschaft ist aber thatsächlich das gleiche wie bei den indirekten Steuern. Zahlreiche neue Bedürfnisse entstehen in den Städten, die Geld kosten. Die Kommunen scheuen sich, ihre reichen Einwohner stärker heranzuziehen.

Die Hauptsache für uns ist die sozialpolitische Gestaltung der Tarife. Bei Einrichtungen der Volkshygiene muß der Tarif die Benutzung durch das Publikum sichern, bei solchen der Wirtschaftspflege die kleinen Konsumenten mindestens nicht schlechter stellen als die großen Konsumenten. Heute aber wird bei den Wasserwerken den großen Abnehmern manchmal ein Rabatt bis zu 50 Proz. gewährt. Wir müssen mit dieser Rabattwirtschaft aufräumen, denn der Entwurf, daß sie notwendig sei, um die großen Konsumenten von der eigenen Herstellung abzuhalten, ist hinfällig; zahlreiche Städte besitzen einen Einheitsstarif, ohne daß diese Folge bei den großen Konsumenten eingetreten wäre.

Bei der Regelung des kommunalen Steuerwesens werden sich eine ganze Reihe wichtiger Fragen auf. So entsteht zunächst die Frage, ob die absolute Steuerautonomie der Gemeinde richtig ist oder die staatliche Regelung des kommunalen Steuerwesens. In der Resolution treten wir für die zweite Regelung ein. Die Erfahrungen, die sächsischen Städte mit der Finanzautonomie bieten, sprechen nicht für den Grundsatz der absoluten Gemeinde-Autonomie.

Die zweite wichtige Frage ist, ob die kommunale Steuerleistung nach der Leistungsfähigkeit oder nach dem Interesse erfolgen sollte. Die Resolution stellt

die Steuerleistung nach der Leistungsfähigkeit voran. Es handelt sich dabei um die Einkommen-, Vermögens- und Erwerbsteuer. Die Besteuerung nach dem Interesse ist aber als Ergänzung notwendig, vor allem, wo es sich um die Werthsteigerung des Grund und Bodens handelt, die für die Gemeinden abgegangen werden muß. Die bürgerlichen Kommunalsteuer-Reformer haben eine große Reihe von Vorschlägen gemacht, die sich mit der Abfängung dieser Werthsteigerung beschäftigen. Sie haben Steuern auf den gemeinen Werth des Grund und Bodens, die Bauplatzsteuer und die Immobilier-Umsatzsteuer, vorgeschlagen. Leider ist es mir nicht möglich, im einzelnen auf alle diese Steuern einzugehen. Den größten Vorzug räume ich der Immobilier-Umsatzsteuer ein, sobald sie freigemacht ist von den fiskalischen Beschränkungen, proportional dem Werthzuwachs bemessen wird und nicht nur die onerosen Geschäfte, sondern auch den Besitzwechsel durch Erbgang trifft. Diese Steuer hat den großen Vorzug, daß sie nicht abgedrängt werden kann, da sie nicht alle Grundstücke gleichmäßig proportional dem Werthe trifft, sondern ein Grundstück so oder so nach dem Werthzuwachs. Die Grundstücke haben eine bestimmten Marktwert, der sich nicht individuell bei den einzelnen Grundstücken um die Höhe der Steuern steigern läßt. Mit den Steuern und Ueberschüssen der gewerblichen Unternehmungen allein ist es der Gemeinde nicht möglich, alle ihre Aufgaben zu erfüllen. Es ist notwendig, daß der Staat mit seinen reicheren Mitteln eingreift und Zuschüsse gewährt. Dabei wird es sich vor allem um die Gebiete handeln, die mit dem allgemeinen staatlichen Interesse in einer gewissen Beziehung stehen, also um die Volkshygiene, um das Schulwesen, um die Armenpflege.

Sollen die staatlichen Zuschüsse nun allen oder nur den bedürftigen Gemeinden zugewendet werden? Auf jeden Fall muß das Ermessen der Regierungsbehörde ausgeschlossen werden. Es müssen gesetzliche Normen für die Fälle der Bedürftigkeit der Gemeinden festgelegt werden. Weiter müßte Fürsorge getroffen werden, um die Selbstständigkeit der Kommunen gegenüber der staatlichen Aufsicht bei der Verwendung staatlicher Zuschüsse zu sichern. Die Zuschüsse müssen den Gemeinden zur freien Verwendung übergeben werden nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei ungesetzlicher Verwendung müßte der Staat auf Rückzahlung klagen. Die Bedeutung der staatlichen Zuschüsse liegt darin, daß sie der einzige Weg sind, den leistungsunfähigen Gemeinden die notwendige Hilfe zu gewähren. Diese Leistungsunfähigkeit der Gemeinden hat ja zu der Forderung geführt, das Schulwesen, die Armenpflege zu verstaatlichen. Gewähren wir den leistungsunfähigen Gemeinden Staatszuschüsse, so entfällt damit einer der Hauptgründe, den Gemeinden die Verwaltung dieser wichtigen Gebiete zu nehmen.

Ich komme nun zur Besprechung einer Reihe von Einzelpunkten, die ich herausgreifen will aus dem gesammten Abschnitt, der die einzelnen Forderungen enthält, die wir an die Gemeinden stellen. In der Resolution wird den Gemeinden die Fürsorge für die Ernährung überwiesen. Die Gemeinden sollten so weit als möglich die Käufer vor Uebervertheuerung schützen, dem Lebensmittelverkehr geregeltere Bahnen anweisen und so dafür sorgen, daß die Ströme des Verkehrs in ausreichender Stärke die einzelnen Theile des Gemeinwesens durchfließen; sie sollen aber noch weiter gehen und selbst in die Produktion der Lebensmittel eingreifen. Dafür spricht einmal die Rücksicht auf die Volksgesundheit. Trotz der Nahrungsmittel-Kemter in den einzelnen Gemeinden, ist das Publikum Fälschungen gegenüber hilflos. So hat z. B. die städtische Milchkontrolle einen vollständigen Bankrott erlitten. Ein zweiter Grund ist die Billigkeit der Produkte. Diese werden theils in monopolistischen Tiefenbetrieben hergestellt, theils in Kleinbetrieben. Befindet sich das Publikum bei ersteren geradezu Monopolen gegenüber, so werden bei den Kleinbetrieben die Produkte in Folge der Punkte vertheuert und verschlechtert. Dazu kommt, daß sich in den letzten Jahrzehnten der Kampf zwischen Stadt und Land in einer Weise ausgebildet hat,

wie sie z. B. Die Städte sehen sich agrarischen Ringen gegenüber, die nicht nur bei den Regierungen, sondern auch bei den Kleinhändlern der Städte selbst Unterstützung finden. Nicht überall liegen die Verhältnisse so wie in Berlin, wo die Milchhändler sich im eigenen Interesse gegen die Monopolbestrebungen des agrarischen Ringes wehren. In anderen Städten haben wir beobachten können, daß die Kleinhändler mit den Monopolisten zusammen die Preise vertreiben. Gegen berartige Bestrebungen müssen die Gemeindeverwaltungen einschreiten, um ihr Bürger zu schützen. Dadurch wird die Thätigkeit der Gemeinden zu einer wirtschaftlich organisatorischen. Aber gerade wegen dieses Charakters läßt sie auf die größten Hindernisse und Schwierigkeiten. Die Produktion der Lebensmittel und der Verkehr mit ihnen sind so in den kapitalistischen wirtschaftlichen Mechanismus hineingewachsen und so sehr Bestandtheile desselben geworden, daß jeder Versuch, sie Stückweise herauszuheben aus dem schädlichen Weben, auf die erbitterteste Feindschaft der Interessenten stößt. Bei diesem Kampf vergißt selbst das Kleinhandlertum in den Reihen unserer Partei sehr oft die Zusammengehörigkeit mit der Gesamtpartei. In welcher Weise die Gemeinden die Privatwirtschaft zu ersetzen vermögen, ist eine Frage, die einer speziellen Untersuchung bedarf. Es sei nur betont, daß die Gemeinden sich auf die Produktion der Massengüter beschränken müssen, d. h. von Waren, die in ziemlich gleichbleibenden Quantitäten und in wenigen Qualitäten in großer Masse von der Bevölkerung konsumiert werden, wie Milch, Brot, Fleisch und Bier.

Wegen der vorgerückten Zeit bricht Redner sein Referat ab, um es in der nächsten Sitzung fortzusetzen. Begrüßungs-Telegramme sind eingekommen vom Deutschen sozialistischen Leseklub in Paris und vom Verband des Kasenarbeiter, Mitgliedschaft Schauerleute, Utona. Schluß 7 Uhr.

Fünfter Verhandlungstag.

Freitag, den 19. September. — Vormittags-Sitzung.

Beginn 8 1/2 Uhr. Den Vorsitz führt Genosse Kollmar.

Eingegangen ist ein Begrüßungstelegramm vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein London.

Dr. Lindemann fährt in seinem Referat über Punkt 8 der Tagesordnung Kommunalpolitik fort:

Mit dem nächsten Punkt, den ich zu behandeln habe, dem Städtebau und Wohnungswesen, hat sich bereits der vorjährige Parteitag beschäftigt, so daß ich nicht notwendig habe, auf die große Frage des Städtebauwesens und des Wohnungswesens in allen Einzelheiten einzugehen. Ich beschränke mich daher darauf, einige strittige Punkte einer kürzeren Besprechung zu unterziehen. Die Resolution beginnt mit der Forderung einer gesunden Bodenpolitik durch die Gemeinden und sie empfiehlt als die wesentlichsten Mittel für ihre Durchführung die Erwerbung von Grund und Boden seitens der Gemeinden, die Umgestaltung und Ausbildung der Bebauungspläne und Bauordnungen und endlich den Ausbau und Betrieb kommunaler Straßenbahnwerke. Das sind ja nur Palliativmittel; es kann wohl etwas damit erreicht werden, aber nicht alles. Das große Mittel, die Enteignung von Grund und Boden, wird den Gemeindeverwaltungen sobald nicht in den Schoß fallen, und so lange dieses Mittel fehlt, muß versucht werden auf anderem Wege dem Ziele näher zu kommen. Dazu dient in erster Linie der Ankauf von Grund und Boden durch die Gemeinde. Die Gemeinden müssen da selber auf dem Markt als Spekulanten erscheinen und sich in den Besitz möglichst zahlreicher Terrains setzen. Sie müssen durch besondere Maßregeln den Preis des Grund und Bodens möglichst niedrig zu halten suchen. Hier ist es vor allem der Bebauungs-

Plan und die Bauordnung, durch die es möglich ist, die Bodenausnützung zu beschranken, die Miethskafernen, dieses scheußlichste Produkt des Städtebaues, zu bekämpfen und den Kleinbau zu fördern. Bei der Festlegung von Bebauungsplänen und dem Erlaß von Bauordnungen drängt sich zunächst die sehr wichtige Frage auf, inwiefern eine weiträumige Bebauung des Gemeindegebietes stattfinden soll, und hier begegnen wir in den Reihen, nicht nur der Deutschen, sondern auch der ausländischen Sozialdemokratie einer Meinungsverschiedenheit. Die einen wenden sich gegen eine weiträumige Bebauung, weil sie der Ansicht sind, daß dadurch die Miethspreise gesteigert werden, sie treten ein für hohe Häuser, ja sogar Dachwohnungen. Vom volkshygienischen Standpunkt aus müssen wir die Miethskafernen ohne weiteres vertwerfen. Wir trachten danach, daß nicht nur die oberen Zehntausend, sondern auch die Arbeiter besser heilhaftig werden, was die moderne Bautechnik den Reichen zur Verfügung stellt. Es kann doch nicht unser Grundsatz sein, für die Herren die Willen, für die Arbeiter die Miethskafernen zu schaffen. Von dem Bauunternehmertum, von dem Hausbesitz wird die Verbilligung der Miethen ins Feld geschickt, um dahinter durch große Bodenausnützung und den Bau von Miethskafernen die Grundrente in die Höhe zu treiben und als Folge davon die Miethen zu steigern. Die fingierte Arbeiterfreundlichkeit der Bauunternehmer und Bodenbesitzer tritt ein für die Miethskafernen, weil sie angeblich der Arbeiterklasse ein zentraleres und billigeres Wohnen gestatte. Wir dürfen uns durch diese fingierte Arbeiterfreundlichkeit nicht täuschen lassen. Es ist durchaus nicht wahr, daß die Wohnungen in den Miethskafernen billiger sind als in den kleinen Häusern. Wenn wir die Miethspreise solcher Städte, in denen die Miethskaferne vorherrscht, vergleichen mit den Miethspreisen solcher Städte, in denen das kleine Wohnhaus vorherrscht, so liegt der Vortheil durchaus auf Seiten der Städte mit Miethskafernen. In London entfallen auf ein Wohnhaus im Durchschnitt 8 Personen, in London muß eine Familie durchschnittlich $\frac{1}{10}$ ihres Einkommens für die Miethen aufwenden. In Berlin, wo auf ein Haus etwa die sechsfache Bewohnerzahl entfällt, steigt der Theil des Einkommens, der für die Miethen aufgewendet werden muß, auf ein $\frac{1}{4}$. Es ist also durchaus nicht wahr, daß die Miethskaferne die Preise verbilligt. Damit entfällt das wichtigste Moment, das für eine enge, geschlossene Bebauung des Stadtgebietes spricht. Wahr ist nur, daß da, wo einmal die Miethskaferne die herrschende Wohnform ist, wo die gesamte Bauordnung auf die Miethskaferne zugeschnitten ist, natürlich der Kleinhäuserbau konkurrenzunfähig ist, weil eben der Grund und Boden für die Errichtung von kleinen Häusern zu theuer wird. Um nun den Kleinbau, unter dem man sich nicht ausschließlich den Bau von Einfamilienhäusern zu denken braucht, wieder konkurrenzfähig zu machen, muß auf gesetzgeberischem Wege eingegriffen werden. Es muß der Grad der Bodenausnützung durch Ortsstatute beschränkt werden durch Vorschriften, die die hygienisch vortheilhafte weiträumige Art der Bebauung vorschreiben und die Miethskafernen einschränkende Bestimmungen enthalten. Selbst wenn durch derartige Beschränkungen die Bodenausnützung die Miethen nicht billiger würden, so würden die Arbeiter doch gefünder und besser wohnen als in den Miethskafernen, wie sie sich heute in den modernen Großstädten bis auf weit hinaus in die Vororte aufthürmen. Ueber die Frage der Wohnungsbauämter kann ich wohl hinweggehen, da über die Einrichtung, die Aufgaben, die solchen Wohnungsämtern zugewiesen sind, keine Meinungsverschiedenheiten in unserer Partei bestehen. Dagegen will ich noch mit einigen Worten auf die Frage der Baugenossenschaften eingehen. Der Lübecker Parteitag hat in seiner Resolution über die Wohnungsfrage sich gleichfalls mit den Baugenossenschaften beschäftigt und hat eine qualifizierte Empfehlung derselben gegeben. Ueber die Frage, ob wir für eine

finanzielle Unterstützung der Baugenossenschaften einzutreten haben, hat sich der Lübecker Parteitag nicht ausgesprochen. In dieser Frage stehen sich bei unseren Genossen zwei Ansichten gegenüber, von denen die eine sich gegenüber dem gesammten Baugenossenschaftswesen ablehnend verhält, während die andere, zahlreicher vertretene, sich für eine finanzielle Unterstützung derselben durch die Gemeindeverwaltungen ausspricht. Die Programme von Braunschweig, Schleswig-Holstein, Hessen u. s. w. fordern alle eine Unterstützung des Baugenossenschaftswesens durch die Gemeinden. Die Ansicht, die jede Unterstützung von Baugenossenschaften ablehnt, geht doch wohl zu weit, es kommt auf den einzelnen Fall an; immer wird zu untersuchen sein, aus welchem Personenkreis sich eine solche Genossenschaft zusammensetzt, wie die Eintrittsbedingungen, die Beiträge sind, ob das Prinzip des Gesamteigentums gewahrt bleibt. Vor allem ist zu fragen: wie stellt sich die Baugenossenschaft zu dem Grundsatz, daß die Miethen prinzipiell so zu bemessen sind, daß sie nur die Kosten und die Amortisation decken. Nach Beantwortung dieser Fragen ist unsere Stellung zu bemessen.

Wir kommen nun zur Volksbildung. Ich beginne mit einer Besprechung der Forderung, welcher wir in sehr vielen Kommunalprogrammen begegnen und ein beliebtes Schlagwort auch in unserer Landtagspolitik ist, der Forderung nach der Verstaatlichung der Volksschule. Was ist damit gemeint? Soll damit gemeint sein, daß die Volksschule nicht von Privatunternehmern, sondern von öffentlichen Gebiets-Korporationen verwaltet werden soll? Nein, man versteht unter dieser Forderung die Uebernahme der Laiken des Volksschulwesens auf den Staat, die Uebertragung der Verwaltung des gesammten Volksschulwesens auf eine staatliche Bureaokratie. Diese beiden Dinge lassen sich nicht trennen. Die Uebernahme der Kosten bedingt auch die Uebernahme der Verwaltung. Der Staat würde sich die Verwaltung oder doch wenigstens eine weitgehende Beaufsichtigung der Volksschule ausbedingen. Können wir dafür eintreten? Der leitende Gedanke muß immer der sein, daß die Gemeinde von vornherein das Recht auf die Führung der lokalen Verwaltung hat. Ist nun das Volksschulwesen eine solche lokale Angelegenheit? Ohne Zweifel! Allerdings hat der Staat ein großes Interesse an dem guten Zustande des Schulwesens in den Gemeinden, das kommt zum Ausdruck im Schulgesetz und im Aufsichtsrecht. Das Hauptinteresse am Schulwesen aber hat doch die Einwohnererschaft eines Ortes. Zwischen ihr und der Volksschule laufen so enge Fäden, daß wir sie nicht ohne weiteres durch Uebertragung an eine staatliche Bureaokratie gerschneiden wollen. Auch im Wesen der Volksschule ist diese Uebertragung nicht begründet. Der Bau von Volksschulen, die Einrichtung von Turnhallen, Spielplätzen, Brausebädern kann die Gemeinde ebenso gut vornehmen wie der Staat. Fortschritte, wie die Anstellung von Schulärzten, sind viel eher von der Gemeinde zu erwarten, als von der staatlichen Bureaokratie, die das „Nubende nicht betrogen“ will. Zudem ist noch die Zustimmung des Landtages erforderlich, und wie da die Majoritäten beschaffen sind, wissen wir. Wie es mit der staatlichen Verwaltung aussieht, kennen wir bei der Ortspolizei. Der Hauptgrund, der für die „Entkommunalisierung“ der Volksschule angeführt wird, ist: daß sie unter staatlicher Verwaltung außerordentliche Fortschritte machen würde. Das wage ich zu bezweifeln, der Staat betreibt seine Verwaltung nach dem Grundsatz der geringsten Kosten. Vielleicht würde etwas gebessert werden bei den Landschulen, aber nur soviel, als die leitenden Gewalten auf dem Lande, die Junker, gestatten, und das ist sehr wenig. Dagegen würden die Volksschulen der großen Städte leiden, eine Stagnation würde eintreten. Schon im Interesse unserer Partei, deren Kerntruppe doch das Proletariat der großen Städte ist, haben wir hier den kulturellen Fortschritt der Entwicklung des Volksschulwesens zu fördern. Man könnte mir entgegenhalten, daß z. B. Berlin von den staatlichen Behörden zur Einführung der achten Schulklasse gezwungen werden

müßte. Drehen wir einmal die Sache um und fragen wir: Gültig der Staat, wenn er das gesamte Schulwesen verstaatlicht, das achte Schuljahr eingeführt? Darauf werden wir alle nur mit Nein antworten können. Wichtig ist auch noch der politische Grund, der uns abhalten muß, eine neue Bureaucratie zu schaffen. Die Bureaucratie ist der hartnäckige Gegner unserer Bestrebungen, wir haben sie nicht zu stärken. Weist man all demgegenüber auf die mangelnde Leistungsfähigkeit und die Rückständigkeit vieler Gemeinden hin, so sagen wir: die mangelnde Leistungsfähigkeit beseitigen wir durch staatliche Zuschüsse, die Rückständigkeit der Gemeinde aber bekämpfen wir durch die Aufklärung und Agitation, die von unserer Partei ausgeht.

Alles, was ich eben gegen die Verstaatlichung des Volksschulwesens ausgesprochen habe, gilt auch gegen die Verstaatlichung der Armenpflege. Hier kommt noch der neue Einwand hinzu: Wie will die staatliche Verwaltung diejenige Individualisierung durchführen, die doch das charakteristische Kennzeichen der Armenpflege ist? Es würde dazu ein so ungeheures Beamtenheer notwendig sein, daß die Kosten sich vielleicht auf das Doppelte und Dreifache belaufen würden, und das Resultat würde doch ein unbefriedigendes sein. In kleinen Gemeinden müßte der Staat doch auf die Gemeindebeamten zurückgreifen. Da ist es schon richtiger, die Armenpflege den Gemeinden zu übertragen und dafür zu sorgen, daß diese leistungsfähig werden für die Ausführung ihrer Aufgaben, dafür zu sorgen, daß ihre Tätigkeit von sozialpolitischen Gedanken durchdringt wird, statt ihnen ohne weiteres ein großes, wichtiges, ausengie mit der Lokalität verbundenes Arbeitsgebiet zu nehmen und auf staatliche Behörden zu übertragen, die durchaus nicht geeignet dafür sind.

Ein anderer Punkt, über den unter den Parteigenossen Meinungsverschiedenheiten herrschen, das ist unsere Stellung zum höheren Schulwesen. Die Programme von Brandenburg und Sachsen fordern im Anschluß an unser allgemeines Programm die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel in höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler der Volksschule, die zu weiterer Ausbildung fähig sind. Dagegen forderte der Braunschweiger Programm-Entwurf die Abschaffung aller Aufwendungen für höhere Bildungsanstalten, die dem Volksschüler eine solche Ausbildung nicht ermöglichen. Da dies heutzutage noch nirgends der Fall ist, so wäre die Konsequenz, daß unsere Braunschweiger Vertreter die Etats der höheren Schulen in den Gemeinden abzulehnen hätten. Diese Stellungnahme ist ja eine sehr einfache und bequeme, aber sie ist höchst bildungsfeindlich. (Sehr richtig!) Derselben Art sind auch die Bestrebungen, die dahin gehen, das Schulgeld für die höheren Schulen zu verteuern aus dem Grunde, weil die Gemeinden für höhere Schulen pro Kopf und Schüler mehr auszugeben als für die Volksschulen. Was wird aber dadurch erreicht, daß wir die Etats der höheren Schulen ablehnen oder das Schulgeld noch mehr in die Höhe treiben? Dadurch wird tatsächlich nur das Privileg der besitzenden Klassen vergrößert, und es ist eine eigentümliche Logik, die höheren Schulen ihres Klassencharakters wegen anzugreifen, andererseits aber selbst dafür zu sorgen, daß dieser Klassencharakter noch verschärft und über alles Maß hinaus gesteigert wird. (Sehr wahr!) Durch die Erhöhung des Schulgeldes wird ferner den Talenten der weniger besitzenden Klassen, des Kleinrententums, der kleinen Kaufleute und auch der Arbeiter der Zugang zu den höheren Schulen versperrt. Die Plätze werden für die Mittelmäßigkeit und Unfähigkeit der Reichen reserviert. Das Resultat ist, daß das Niveau aller der Berufsklassen, die sich aus den höheren Klassen rekrutieren, herabgedrückt wird, und daß in diesen Kreisen die geistige Stagnation noch wächst, daß der politische Gegensatz zwischen den Klassen ein noch schärferer wird, und daß die regierenden Kreise, die sich aus den höheren Schulen rekrutieren, jedes sozialpolitische Verständnis verlieren. Unser Ziel ist ja, daß nicht der Geldbeutel der Eltern, sondern die Befähigung

der Kinder für den Besuch der höheren Schulen entscheidend sein soll. Es wird allerdings noch lange dauern, ehe wir den Ausschluß der unfähigen Schulkinder von reichen Eltern durchsehen können. Mit um so größerer Energie müssen wir aber dem anderen Teil unseres Zieles zustreben: den Zugang zu den höheren Schulen den Befähigten zu eröffnen, ohne jede Rücksicht auf das Einkommen der Eltern. Ein Mittel dazu wäre die Abstufung der Schulgelder nach der Höhe des Einkommens, wie es in einigen deutschen Städten schon der Fall ist. Werden die Minimalsätze niedrig genug gegriffen, so eröffnen wir den Zugang einer weiten, heute ausgeschlossenen Schicht. Aber selbst bei der Aufhebung des Schulgeldes und Gewährung freier Lehrmittel ist den Kindern der Arbeiterklasse noch nicht geholfen, es muß auch der Unterhalt der die höheren Schulen besuchenden Kinder des Volkes seitens der Gemeinde bedeckt werden. Deshalb muß das Stipendienwesen so umgestaltet werden, daß einmal die Stipendien erhöht und daß zweitens die Vergebung von Freistellen nicht, wie heute, nach Willkür und Laune erfolgt, sondern daß in einem freien Wettbewerb den Besten und Fähigsten der Besuch der höheren Schulen ermöglicht wird. An die Freistellen für höhere Schulen hätten sich dann solche für die Unberufstätigen anzuschließen. Auf diese Weise hätten wir eine Leiter gebaut, die von den Volksschulen über die höheren zur Universität reicht, mit der es möglich ist, die befähigten Kinder des Volkes teilnehmen zu lassen an den Gütern der Wissenschaft und Kultur, die bisher nur für die besitzenden Klassen reserviert waren.

Ich brauche mich hier auf einem sozialdemokratischen Parteitag nicht in längeren Ausführungen darüber zu ergehen, daß wir die kommunale Regie von Wasserwerken, Licht-, Kraft- und Wärmezentralen, sowie von Straßenbahnen aller Orten fordern. Darüber herrscht bei uns volle Übereinstimmung; ich werde mich deshalb sofort zu dem Kapitel Sozialpolitik. Die Resolution theilt die Forderungen in zwei Theile, in Forderungen für die gesamte Arbeiterschaft der Gemeinde und in solche für die im Lohnverhältnis zu der Gemeinde stehenden Arbeiter. An die Spitze unserer allgemeinen sozialpolitischen Forderungen wäre die Errichtung von Arbeitsämtern zu stellen. Heute haben wir bereits in einer Reihe von Städten Arbeitsämter, aber sie sind tatsächlich nichts weiter als Arbeitsnachweise. Die Vorgänge des letzten Winters, die Arbeitslosen-zählungen, die in einzelnen Städten vorgenommen wurden, theils von Gewerkschaften, theils von kommunalen statistischen Aemtern, haben die Nothwendigkeit bewiesen, die heutigen Arbeitsnachweise weiter auszubauen und zu Zentralstellen der kommunalen Arbeiterpolitik auszubilden. Diesen Arbeitsämtern, die Theile der kommunalen Verwaltung sind, zu denen der Besitzer aus den Kreisen der Arbeiterschaft und des Unternehmertums hinzuzuziehen wären, ist zu zweifeln das gesamte Gebiet der Arbeiterstatistik, die Ausarbeitung sozialpolitischer Gutachten, der Arbeitsnachweise, die Arbeitslosen-Fürsorge und die Ueberwachung der sozialpolitischen Gehahrung der gesamten kommunalen Verwaltung. Die Forderung kommunaler Arbeitsämter steht durchaus nicht im Widerspruch mit der unseres allgemeinen Programms, der Errichtung von Reichs-Arbeitsämtern, denn selbst wenn wir ein Reichs-Arbeitsamt schaffen, müssen doch unter dieser zentralen Behörde lokale Arbeitsämter vorhanden sein, und diese werden ohne Zweifel am besten angeschlossen an die Gemeinde-Verwaltungen. In einigen Programmen wird den Arbeitsämtern ferner das Gebiet der Auskunftsverteilung überwiesen, also eine Aufgabe, die bisher die Arbeiter-Sekretariate erfüllen. Die Arbeiter-Sekretariate sollten als Schöpfung der organisierten Arbeiterschaft in erster Linie den organisierten Arbeitern zu gute kommen. Im Laufe der Zeit haben auch die nichtorganisierten Arbeiter dieselben benutzt und häufig sogar in größerer Ausdehnung als die organisierten Arbeiter. In Folge dessen haben die Kosten ihrer Verwaltung sich gesteigert und sind für die Gewerkschaften eine schwere finanzielle Last geworden. Es sind in Folge dessen aus Kreisen der Ge-

werkstätten ja auch Forderungen an die Gemeindeverwaltungen gestellt worden, es sind Subventionen für die Arbeiter-Sekretariate gefordert worden, es ist sogar ferner erörtert worden und es wird in den Programmen gefordert, daß diese Arbeiter-Sekretariate in die kommunale Verwaltung übergehen sollen. Das wäre allerdings der einfachste Ausweg, um den Gewerkschaften diese Last abzunehmen, aber es scheint mir zweifelhaft, ob er auch der beste ist. Die Tätigkeit der Arbeiter-Sekretariate beschränkt sich ja nicht nur auf die Auskunftsverteilung, ihr Einfluß geht viel weiter, sie gewinnen die nicht organisierten Arbeiter für die Gewerkschaften, führen sie den Gewerkschaften zu. Diese Tätigkeit würde durch die Ueberführung der Arbeiter-Sekretariate in kommunale Verwaltung ohne weiteres aufhören. Ein besserer Ausweg scheint mir zu sein, daß wir eine Theilung der Zuständigkeit nach der Art der Auskünfte vornehmen. Ein großer Theil der Auskünfte beschäftigt sich nicht mit den Fragen des speziellen Arbeiterrechts, sondern betrifft das Gebiet des allgemeinen Rechts, des bürgerlichen Gesetzbuches usw. Nach dem letzten Jahresbericht des Stuttgarter Sekretariats betrafen von 8408 Auskünften 3076 nicht das spezielle Arbeiterrecht, sondern das Eherecht, das Familienrecht im allgemeinen usw. Wenn wir nun die spezifisch arbeiterrechtlichen Auskünfte den Arbeiter-Sekretariaten vorbehalten und die Auskunftsverteilung über andere Gebiete den städtischen Arbeitsämtern zuweisen, so nehmen wir damit eine Scheidung vor, die nur im Interesse der Arbeiter-Sekretariate liegt. Es wird ihnen dadurch eine ungeheure Arbeitsleistung abgenommen, sie werden frei für andere, wichtigere Aufgaben. Mit der Einrichtung solcher Arbeitsämter wurden natürlich die sozialen Kommissionen, die in einer Reihe von Städten vorhanden sind, überflüssig; sie führen ja auch heute schon ein recht beschränktes Dasein; von ihrer Tätigkeit merkt man nur sehr wenig.

Eine wichtige Forderung, der in sehr vielen Programmen ein fast ungebührlicher Platz eingeräumt ist, ist die Regelung des Submissionswesens. Wir können da zwei Gruppen von Forderungen unterscheiden. Die eine Gruppe dient den Interessen der Arbeiterschaft, die andere, mag das nun den Verfassern der betreffenden Programme bewußt oder nicht bewußt gewesen sein, den Interessen des Kleinhandwerks und des Mittelstandes, und zwar direkt im Gegensatz zu den Interessen der Arbeiter. Die Hauptforderung, die wir auf diesem Gebiete im Interesse der Arbeiterschaft erheben müssen, ist die Einführung der sogenannten anständigen Lohnklausel, d. h. einer Bestimmung, wonach in den Verträgen der Gemeinde, mögen es nun Arbeits- oder Warenlieferungs-Verträge sein, den Unternehmern die Einhaltung der Arbeitsbedingungen auferlegt wird, welche die Gewerkschaften festsetzen. Es handelt sich bei der Lohnklausel nicht ausschließlich um die Festsetzung von Minimal- oder Gewerkschaftslöhnen, sondern ebenso sehr um die Festsetzung der anderen Arbeitsbedingungen, der Arbeitszeit, um die Sicherstellung des Lohnes durch Kautelen, um die Ausstattung der Arbeitsplätze, um den Schutz der Arbeiter bei der Weitervergebung von Verträgen, ferner um die Streikklausel und um die Anerkennung der Arbeiterorganisation. Die „anständige Lohnklausel“ umfaßt also ein sehr weites Gebiet, das ganze Gebiet der Arbeiterpolitik. Gelingt es, die Lohnklausel in allen Gemeinden in diesem Umfange durchzuführen, dann dürfte ein sehr großes Stück Arbeiterpolitik geschafft sein. Ein Theil der Bestimmungen der Lohnklausel ist ja schon in die Submissionsbedingungen auch der deutschen Städte aufgenommen worden. Der Schutz der Arbeiter gegen zahlende Unternehmer ist in den meisten Submissionsbedingungen großer Städte enthalten. Ebenso trifft das zu auf die Sorge für das Untertommen der Arbeiter, auf die Sicherung der Krankenversicherungsbeiträge u. s. w. Am mangelhaftesten sind die städtischen Submissionsbedingungen, soweit es sich um die Sicherung der gewerkschaftlichen Arbeitszeit und der gewerkschaftlichen Ar-

beitslöhne handelt. In diesen beiden Punkten sind die deutschen Städteverwaltungen gegenüber den Städteverwaltungen Frankreichs, Englands und Hollands ganz außerordentlich zurückgeblieben. Ich kenne nur eine deutsche Stadt, Wiesbaden, die in dieser Beziehung unseren Forderungen entspricht. Eine Reihe von anderen Städten erkennt zwar den Lohnstarif der Buchdrucker an, während die übrige Arbeiterschaft solcher Schutzbestimmungen noch entbehrt. Der leidende Gedanke bei dieser Lohn- oder besser Arbeitsklausel ist der, daß die Verärberlichkeit der Löhne und der Arbeitsbedingungen beschränkt werden soll. Es soll eine feste Grenze für alle von der Stadt indirekt beschäftigten Arbeiter nach unten hin gezogen werden, um zu verhindern, daß die Arbeitslöhne und die Arbeitsbedingungen unter das gewerkschaftliche Niveau herabgedrückt werden. Thatsächlich vollzieht sich der Konkurrenzkampf zwischen den Unternehmern, und speziell der Konkurrenzkampf zwischen dem Groß- und Kleinbetrieb, zum guten Theil auf Kosten der Arbeitslöhne und der Arbeitsbedingungen, besonders der Kleinbetrieb sucht durch Drücken der Löhne, durch Vernachlässigung der Arbeitsplätze seine technische und wirtschaftliche Rückständigkeit im Konkurrenzkampf gegenüber dem Großunternehmertum wettzumachen. Durch die Lohnklausel werden die Arbeiter gegen eine derartige Ausbeutung geschützt. Es wird dadurch allerdings der technisch rückständige und wirtschaftlich unterlegene Kleinbetrieb schwer belastet, und es wird ihm das Hauptmittel, Konkurrenzfähig zu bleiben, genommen. Zu der Lohnklausel stehen in einem ganz merkwürdigen Gegensatz die Forderungen, deren Ziel gerade die Erhaltung des Kleinhandwerks, des Mittelstandes ist. Die ganze Musterkarte der Mittelstandsforderungen auf dem Gebiete des Submissionswesens hat z. B. das Braunschweiger Programm aufgenommen. Gegen die öffentliche Ausschreibung des Submissionswesens ist ja nicht sehr viel einzuwenden. Weitere dieser mittelstandskretterischen Forderungen betreffen die Vergabung nicht ausschließlich an den Mindestfordernden, einen abgestuften Mittelpreis, die turnusmäßige Vergabung der Lieferung an Kleinemwerbetreibende und so weiter. Bei einer Durchführung der Lohnklausel in dem von mir skizzierten Umfange hat aber die sozialdemokratische Partei gar keinen Anlaß, von dem Prinzip des Mindestfordernden abzugehen. (Sehr richtig!) Gegen eine Kränkung der Arbeitslöhne sind die Arbeiter ja dann geschützt durch die Lohnklausel. Alle jene Klagen sind im ganzen nichts anderes als die Klagen des Kleinemwerbes gegen die technische und wirtschaftliche Ueberlegenheit des Großbetriebes; wir wollen aber den technischen Fortschritt nicht aufhalten, und wir wollen die Konkurrenz nicht bekämpfen durch Rückfall in das Zünftlerthum, sondern durch den Fortschritt zum Sozialismus. Das Verlangen aber, den Mindestfordernden immer auszuscheiden, wie es z. B. bei dem Mittelpreisverfahren der Fall ist, läuft im Grunde auf eine Prämierung der technischen Rückständigkeit hinaus. Gerade in diesem Mittelpreisverfahren kommt die Mittelstandskretterei am schärfsten zum Ausdruck. Die höchsten und die niedrigsten Gebote werden abgelehnt, und es wird ein Durchschnitt gezogen, der über die technische Fähigkeit der Unternehmer auch nicht den geringsten Aufschluß giebt. Sicher ist dabei nur, daß die technisch überlegenen Betriebe zurückgestellt und die Lieferungen für die Gemeinden bedeutend verteuert werden. Ebenso schädlich ist die turnusmäßige Vergabung an Handwerker der Gemeinde. Die Stadt ist dadurch an unfähige Handwerker gebunden und es resultirt daraus nichts anderes als eine Verteuierung der Preise, vor allem, da die Einheitspreise in diese Vergabung im Turnus an die ansässigen Meister des Ortes die auswärtige Konkurrenz ausgeschlossen. Es wird eine Mauer um die einzelnen Gemeinden aufgebaut. Die Stadt soll doch kein Objekt sein, das von den ansässigen Handwerkern ausgebeutet wird, ebenso wenig wie wir zugeben, daß die Gemeinden

vom Großunternehmertum ausgebetet werden. Wir können nicht dafür eintreten, daß dem kleinen Handwerkerthum, ohne Rücksicht auf die Kosten, die Arbeiten übertragen werden, daß wir den Großbetrieb ausschalten, nur weil der kleine Handwerker in der Stadt ansässig und eben Kleinhändler ist. Gegen diese mittelständereiterischen Forderungen, gegen die Vertheuerung gewährt das Submissionswesen allein Schutz, und soweit nicht die eigene Regie, die wir ja prinzipiell fordern, durchgeführt wird, müssen wir an den Submissionen und an der Ertheilung an die Mindestfordernden festhalten. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die Kohlenklausel in dem zweiten Umfang, wie wir sie versetzen, in den Gemeinden zur Durchführung gelangt ist.

In engem Zusammenhang mit dem Submissionswesen steht die Forderung, daß es den Gemeindevertretern verboten sein soll, Gemeinde-Arbeiten und Lieferungen zu übernehmen oder sich an gewerblichen Unternehmungen zu beteiligen, die im Vertragsverhältnis zu den Gemeinden stehen. Es wird eingetandelt werden, daß besonders in kleinen Gemeinden fähige Parteigenossen dadurch ausgeschlossen werden von der Theilnahme an der Verwaltung und es wird ferner angeführt, daß es doch etwas merkwürdig ist, den Männern, denen wir durch unsere Wahl unser Vertrauen ausdrücken, zugleich durch unsere Forderung das tiefste Mißtrauen auszusprechen. Diese beiden Einwendungen haben etwas Nichtiges, aber trotzdem müssen wir unsere Forderung festhalten, denn wir wollen vermeiden, daß die Gemeindevertreter in Abhängigkeit von der Verwaltung geraten. Das gilt besonders da, wo wir eine Magistratsverfassung haben und wo der Magistrat über die Vergabe von Submissionen entscheidet. Ein Gemeindevertreter, der auf die Übernahme von Gemeinde-Lieferungen reflektirt, kann natürlich nicht in derselben Weise Opposition machen gegenüber dem Magistrat und der leitenden Partei, er wird versuchen, sich durch sein Wohlverhalten die Berücksichtigung zu erkaufen. Freilich kann die öffentliche Kontrolle sehr viel machen, aber selbst in Ländern, wo die gesammte Gemeindeverwaltung sich auf dem vollen Boden der Öffentlichkeit vollzieht, hat es sich als notwendig herausgestellt, unsere Forderungen mit aller Schärfe durchzuführen. In englischen Städten ist in den letzten Jahren ein außerordentlich heißer Kampf gegen das Korruptionswesen in Folge der Theilnahme von Gemeindevertretern an Lieferungen geführt worden, und eine Anzahl von Gemeinden hat Beschlüsse gefaßt, die noch weit über unsere Vorschläge hinausgehen. Hinter den bürgerlichen Parteien aber können wir doch unter einen Umständen zurücktreten. (Sehr wichtig!)

Ueber unsere Forderungen auf dem Gebiete der speziellen Sozialpolitik besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit. Was schließlich die Armenpflege betrifft, so habe ich einen Theil unserer Forderungen schon bei der Verwaltung des Volksschulwesens mit besprochen und die übrigen Punkte dürften keinen Widerspruch finden. Ich bin also am Ende meiner Ausführungen und kann Ihnen zum Schluß nur noch die von mir vorgeschlagene Resolution zur wohlwollenden Prüfung empfehlen. Ich hatte mir das Ziel gesetzt, einmal die große gewaltige Bedeutung der Kommunalpolitik zu zeigen und ferner hervorzuheben, daß über einzelne Punkte zahlreiche Meinungsverschiedenheiten in der Partei vorhanden sind, deren Beseitigung unbedingt erforderlich ist. Auf keinem anderen Gebiet unserer Parteithätigkeit ist die Gefahr größer, daß die großen demokratischen und sozialistischen Grundlinien unserer Politik verschüttet werden unter der kleinen Detailarbeit. Um so wichtiger ist es, daß wir über die Grundlinien und die Art ihrer Durchführung in der Kommunalpolitik zur Klarheit kommen, denn nur aus der Klarheit wird die Einheit der praktischen Aktion geboren, deren wir im Kampfe um die Kommunalverwaltung ebenso dringend bedürfen wie im Kampfe um die Staatsgewalt. (Lebhafter Beifall.)

Die Debatte wird eröffnet. Außer der Resolution und den Anträgen 88, 89, 88 werden noch folgende Amendements mit zur Diskussion gestellt: 1. Amendement Jettin, den Punkt 2a folgendermaßen zu fassen: Durchführung des Prinzips der Einwohnergemeinde mit allgemeinem, gleichem direkten und geheimem Wahlrecht für die mündigen Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts. Aufhebung aller Besitzprivilegien. 2. Amendement Hoffmann - Hamburg: Unter e) 1 statt Regelung des Submissionswesens zu sagen: Beseitigung des Submissionswesens und Uebernahme aller Arbeiten in eigene Regie. 3. Amendement Schubert - Berlin: Unter e) 2 hinter spezielle Sozialpolitik einzufügen: Volle Koalitionsfreiheit für die städtischen Arbeiter und Beamten. 4. Amendement Schulz - Magdeburg: Unter c) 1 statt Einheitschule zu sagen: Staatliche Einheitschule, Besoldung der Lehrer durch den Staat.

Prohme - Hamburg: Im Anschluß an die Ausführungen des Referenten gestalte ich mir, einiges über die Stellung unserer Partei zur Kommunalpolitik zu bemerken. Es herrschen darüber ganz falsche Vorstellungen. Wir haben es in letzter Zeit erlebt, daß ein bürgerlicher Sozialpolitiker uns in seinem Buch „Die Arbeiterfrage“ vorhielt, die deutsche Sozialdemokratie habe sich herzlich wenig um die Gemeinde bekümmert, sie begnüge sich damit, in ihrem Programm die sozial bedeutungsvollen Aufgaben der Gemeinde, wie Schul- und Armenwesen, einfach dem Staate zu überantworten; noch kein Parteitag der Gesamtpartei habe sich mit einer Erörterung darüber befaßt, welche Stellung die Sozialdemokratie in den kommunalen Fragen einnehmen solle; erst seit den von der englischen und französischen Arbeiterbewegung erzielten Erfolgen sei ein Wandel eingetreten. Wir wissen nun sehr wohl, daß in den letzten Jahren die bürgerlichen Sozialpolitiker an die Frage der Sozialpolitik herangetreten sind, um der Sozialdemokratie den Wind aus den Segeln zu nehmen. In Deutschland beschäftigt sich aber seit neuerer Zeit, wenn auch nicht durchaus, so doch an vielen Orten die Partei sehr eingehend damit; daß dies nicht schon früher geschah, liegt an der Entwicklung, die die Sozialdemokratie als eine Kampfpartei genommen hat. Erst in neuer Zeit trat in Folge der organischen Entwicklung die Bedeutung der Gemeindepolitik mehr und mehr in den Vordergrund. Ohne daß ein Parteitag die Direktiven dazu gab, sind die Genossen in den einzelnen Orten nach und nach in die Kommunalpolitik eingetreten und haben dabei ganz respektable Erfolge erzielt. Es ist kein Fehler, daß diese Entwicklung ohne Mitwirkung eines Parteitages gekommen ist. Es ist richtig, daß in verschiedenen Gemeindeprogrammen einzelne Forderungen nicht mit unseren allgemeinen Prinzipien übereinstimmen; aber das ist nach und nach beseitigt worden und jetzt ist uns kein Programm mehr bekannt, das sich nicht mit unseren Grundätzen deckt. Es ist nun in den Kreisen der Parteigenossen hier und da die letzte Befürchtung ausgesprochen worden, daß die allgemeine Beseitigung der Partei an der Kommunalpolitik unsere allgemeine große Parteibewegung schädigen könne. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß dem nicht so ist. Es ist ferner in weiteren Kreisen schmerzlich empfunden worden, daß noch nicht ein früherer Parteitag Direktiven auf diesem Gebiete gegeben hat, nicht etwa, weil das an sich besonders nöthig ist, sondern weil die Gegner vielfach behaupten, die Partei sei gleichgültig in Bezug auf die Kommunalpolitik, und es empfiehlt sich deshalb aus taktischen Rücksichten, daß der Parteitag eine Deklaration der bedeutenden Grundzüge und Forderungen der sozialdemokratischen Gemeindepolitik im Zusammenhange mit dem Parteiprogramm giebt. Unter diesem Gesichtspunkte ist es zu begreifen, daß sich der Parteitag jetzt anschickt, bindende Stellung zu nehmen; dabei hätte ich allerdings gewünscht, daß uns eine weniger umfangreiche Resolution vorgelegt worden wäre, wenn auch anzuerkennen ist, daß der Referent vom besten Willen befehle

war. Die einzelnen Punkte der Resolution kann man gelten lassen unter Voraussetzung, daß es sich im allgemeinen nur um eine Richtschnur handelt. (Sehr richtig!) Nicht alle Punkte sind ohne weiteres für jedes Kommunalprogramm verwendbar, man muß Rücksicht darauf nehmen, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen großen und kleinen Orten, zwischen den Gemeinden, die unter der Städte-Ordnung, und denen, die unter der Landgemeinde-Ordnung stehen; doch brauchen wir darüber keinen großen Streit entbrennen zu lassen. Mit allem Ernst und allem Nachdruck aber müssen wir die Frage der Kommunalpolitik selbst behandeln, da uns sonst die bürgerlichen Sozialpolitiker viel Wind aus den Segeln nehmen würden. Es kommt weniger auf die Form an sondern darauf, daß wir der Sache selbst genügen, und dazu wird beitragen, daß sich die Partei mehr als bisher diesem Gebiete zuwendet. Es ist eine Wahrheit, die Dr. Singheim in München ausgesprochen hat, daß die Gemeinden in ganz hervorragendem Maße an der Umgestaltung der ganzen sozialpolitischen Verhältnisse mitwirken und einen ganz neuen sozialpolitischen Organismus schaffen können, und die kommunale Selbstverwaltung ist ein Mittel, das zur Begründung einer neuen Gesellschaftsordnung mitwirkt. (Bravo!)

Hoffmann-Hamburg vertritt seinen Antrag, statt Regelung zu sagen: **Beauftragung** des Submissionswesens und Uebernahme aller Arbeiten in eigene Regie. Seit annähernd sechs Jahren beteiligten sich auch die Hamburger Gewerkschaften auf Grund eines Aktionsprogramms am Gemeinleben. Dieses Programm ist im allgemeinen in Uebereinstimmung mit der Resolution, die einen Leitfaden für die Arbeit unserer kommunalen Vertreter darstellen soll. Es kann sich nicht darum handeln, das Submissionswesen zu regeln, sondern zu beauftragen. Redner verweist auf die großen Differenzen zwischen Mindest- und Höchstgebot. Der Kleinunternehmer kann seine Arbeiten oft nicht berechnen, die Folge ist, daß der Unternehmer bei hohem Zuschlag einen großen Nachschuß macht oder daß bei niedrigem Zuschlag alles auf die Arbeiter abgewälzt wird, schlimmste Lohnrückerei ist die Folge; dazu kommen die anderen Schäden, Hinterziehung der Gemeinden usw. In München liefern die Schächter der Garnison das Fleisch für 46 Pf., sie erhält das Fleisch, das das Publikum nicht mehr nehmen will, aber für Militärlieferungen noch gut ist. In Hamburg ist das Gaswerk in eigener Regie, die Kohlen aber werden nicht direkt, sondern durch einen Vermittler, den liberalen Bürgerchaftsvertreter Paradon Müller bezogen; natürlich sind die da theurer. Es ist richtig, daß kleinere Gemeinden nicht in eigener Regie herstellen können, aber die Zielpunkte müssen doch klar ausgesprochen werden. Die Stadt ist kein Objekt, um von den Großunternehmern tributpflichtig gemacht zu werden, und auch nicht dazu da, die kleinen Unternehmer auf Kosten der Arbeiter zu erhalten.

v. Bollmar: Es sind zwei weitere Anträge eingelaufen:

Leutert beantragt unter Punkt 1) Armenpflege mit aufzunehmen: ohne Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts.

Eichhorn beantragt, Punkt 2b) zu fassen: „Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrachtes“ und die weiteren Sätze dieses Punktes zu streichen.

Stolke-Gesau vermißt eine Forderung in der Resolution, die zu verschiedenen Malen von uns aufgestellt worden ist: Es heißt in der Resolution: 8. Bau von Wohnungen und Verwerthung derselben zu Mietpreisen, durch welche nur die Herstellungs- und Erhaltungskosten, sowie die Amortisation des Anlagekapitals gedeckt wird. Wir haben gar keinen Anlaß, diese Amortisation zu fordern und die Gegenwart zu Gunsten der Zukunft zu belasten. Die Hauptanwendungen aber richten sich gegen die Aufstellungen der Resolution in der Schulfrage. Ich bin erkaunt, den Referenten hier reaktionäre Anschauungen verteidigen zu hören, wie sie aus dem Munde der Adernann und Mehnert gekommen sind. Genau dieselben Gründe machen auch diese Herren gegen die

Beschränkung der Volksschule geltend. Der Referent erhebt auch nicht die Forderung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts, die ein Dorn im Auge unserer Reaktionäre ist. Um so weniger dürfen wir darauf verzichten. Weshalb hat der Referent nicht Schulforderungen unserer sächsischen Kommunalprogramme übernommen? Sie lauten: Gefordert wird vom Staate: 1. Weltlichkeit der Schulen, 2. Einheitlichkeit der Volksschule, 3. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel in den Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler der Volksschulen, die Kraft ihrer Fähigkeiten zu weiterer Ausbildung geeignet erachtet werden, 4. obligatorischer dreijähriger Fortbildungsunterricht für beide Geschlechter. Was Referent diesen Forderungen entgegenstellt hat, ist nicht sehr stichhaltig, er sprach genau wie unsere Reaktionäre von den engen Beziehungen zwischen Gemeinde und Schule. Der Staat hat auch, wenn er Zuschüsse zahlt, nach unserer Auffassung nicht das Recht zu Eingriffen und Beschränkungen der Selbstständigkeit der Gemeinden. Wer ein Freund der Volksschule und der Lehrer ist, muß für ihre Verstaatlichung eintreten. (Sehr richtig!) Erhalten die Lehrer ihren Gehalt von den Gemeinden, so gerathen sie in unwürdige Abhängigkeit von den kleinlichen Kälteleuten der Spießbürger. Können denn die armen Gemeinden unsere Forderungen nach einer guten geläuterten Volksschule überhaupt erfüllen? Wir müssen aber für den Fortschritt nicht nur in den großen, sondern auch in den tausenden von kleinen Gemeinden eintreten. Ich bin weiter erkaunt, daß der Referent die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an höheren Schulen nicht verlangt hat. Ich beantrage folgende Fassung des Punktes über die Volksschule: 1. Einheitlichkeit der Volksschule, Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel in den Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler der Volksschulen, die Kraft ihrer Fähigkeiten zu weiterer Ausbildung für geeignet erachtet werden. 2. Festsetzung der Massenfrequenz, der Unterrichtszeit der Schüler und Lehrer ausschließlich nach den Grundsätzen der Schulhygiene und Pädagogik. 3. Obligatorischer dreijähriger Fortbildungsunterricht für beide Geschlechter. 4. Verzicht auf Aufsichtspflicht der Schulverwaltung; an deren Stelle tritt Handfertigkeitsunterricht zu erzieherischen Zwecken. In der Armenpflege vermiße ich in der Resolution die „Uebernahme der Armenlasten durch den Staat“. Wie können die armen Gemeinden die ausreichenden Unterstützungen zahlen, wie wir sie fordern, zumal in den Tagen des Brotmangels.

Singer: Es wäre für mich sehr verlockend, in eine Diskussion der einzelnen Forderungen der Resolution einzutreten. Ich möchte aber für mein Theil sagen: Die Hauptbedeutung dieser Diskussion liegt darin, daß wir endlich einmal für die Gesamtpartei Deutschlands die Kommunalpolitik als einen Gegenstand erklären, der ebenso wie alles andere seine Direktive von der Gesamtpartei erhalten hat. Es hat in seinem prinzipiellen Theil die Stellung eingenommen, die nach meiner Meinung ganz unanfechtbar ist. Was die Einzelforderungen anlangt, so möchte ich hervorheben, wie auch der Referent bereits gethan hat, daß es keine schwierigere Aufgabe giebt als eine programmatische Zusammenfassung der Forderungen für die Gemeindepolitik. Die Vielgestaltigkeit des Gemeinlebens, die soziale Verschiedenheit der materiellen und intellektuellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, der großen, der mittleren, der kleinen Städte, der Dorfgemeinden, läßt es als fast ausgeschlossen erscheinen, für Alle gültige Programmforderungen aufzustellen. Das entbindet uns aber nicht von der Pflicht, unsere Grundzüge auch bei dem Gemeindeprogramm zur Geltung zu bringen, wobei es selbstverständlich ist, daß diejenigen Gemeinden, die entweder die einzelnen Einrichtungen für sich nicht brauchen können oder materiell nicht in der Lage sind, sie einzurichten, nur insoweit von dem Programm Gebrauch machen, als es ihrem Bedürfnisse entspricht, um alles, was sie thun, in dem

Weise und dem Sinne dieses Programms zu thun. Wir wollen durch die Aufstellung des Programms veranlassen, daß unsere Genossen in den Gemeindevertretungen sich immer wieder bewußt sind, daß sie als Sozialdemokraten in diesen Gemeindevertretungen sitzen. Der Referent hat ja richtig darauf hingewiesen, daß bei diesen Gemeindevertretern die Gefahr besteht, von der Kleinarbeit erbrüht zu werden. Deshalb will das Kommunalprogramm als ihr Leitfeuer sie immer wieder darauf hinweisen, welche Pflichten sie gegenüber der Partei zu erfüllen haben. (Lebhafte Zustimmung.) Es kommt also viel weniger darauf an, jede einzelne Forderung in das Programm hineinzubringen, als die Grundzüge aufzustellen, nach denen die Kommunalpolitik geleitet werden muß. Dabei ist selbstverständlich, daß man auch für die einzelnen Gebiete der Gemeindebeteiligung, wie es in der Resolution geschehen ist, Forderungen aufstellt. — Die Klage der Genossen darüber, daß das Programm ihnen etwas spät in die Hände gekommen ist, muß ich als berechtigt anerkennen. Diese Thatsache sowohl wie die zahlreichen eingegangenen Anträge, die Reihe von Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Zusätze und Streichungen — es sind noch 23 Redner zum Worte gemeldet — müssen uns zum Bewußtsein bringen, daß wir diese für die Partei überaus wichtige Frage im gegenwärtigen Stadium unserer Verhandlungen nicht zu Ende bringen können. (Wiesaches sehr richtig!) Diese Fragen sind viel zu wichtig, als daß man sie, um ein Programm zu haben, über das kurz brechen könnte. Sind wir so lange ausgekommen, so kommen wir auch ein oder zwei Jahre länger aus. (Zustimmung!) Wir müssen uns vertraut machen mit dem Gedanken, daß wir die Sache heute nicht zum Abschluß bringen können, und deswegen gestatte ich mir folgenden Antrag einzubringen. Ich bin der Meinung, daß das außerordentlich anregende, lichtvolle Referat für die spätere Bearbeitung dieser Frage von großem Werthe sein wird, und beantrage ich folgende Resolution, die ich als einen Geschäftsordnungs-Antrag einbringe:

„Zu Erwägung, daß die Einzelberatung der vorliegenden Resolution zur Zeit unthunlich erscheint, beschließt der Parteitag, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusehen, nicht über den Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, dazu ist er doch zu wichtig,

und beauftragt den Parteivorstand, das Referat, die Resolution und die eingelaufenen Anträge, sowie das in dem bereits vorhandenen Kommunalprogramm enthaltene Material zur Ausarbeitung von Forderungen für die sozialdemokratische Gemeindepolitik zu verwenden und einem der nächsten Parteitage zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Diese Vorlage ist so zeitig zu veröffentlichen, daß vor dem Beschlusse des Parteitages eine ausreichende Diskussion innerhalb der Partei erfolgen kann.“

Wenn diese Resolution angenommen wird und der Gegenstand damit für heute von der Tagesordnung abgesehen wird, dann wird erreicht, was eigentlich erst einmal in der Beratung eines solchen Gegenstandes erreicht werden kann, d. h. die Partei ist eingetreten in die Vorberatung eines für die Gesamtpartei gültigen Kommunalprogramms; und wenn ich mir gestattet habe, für den Vorstand nicht die Verpflichtung auszusprechen, daß er die Vorlage bereits dem nächsten Parteitage bringen sollte, so hat das darin seinen Grund, daß wir einem sehr arbeitsreichen Jahre entgegengehen und es vielleicht nicht möglich ist, diese Aufgabe zu erfüllen, weil anderweitige Interessen der Partei zunächst gewahrt werden müssen. Ich möchte bitten, die Resolution anzunehmen und sich auch damit einverstanden zu erklären, daß die Resolution anzunehmen und folgt, daß eine ausgedehnte Diskussion möglich ist. (Sehr richtig!) Noch ein paar Worte, wie ich mir die Ausführung dieser Bestimmung denke. Der Parteivorstand ist durchaus nicht der Meinung, daß er in seinen Mitgliedern die unbedingte Weisheit aller zu finden, in sich schließt. (Heiterkeit.) Nach

meiner Meinung soll, wie bei allen anderen Fragen, auch hier der Parteivorstand nur diejenige Stelle sein, von der die Sache ausgeht, gefördert und gemahrt wird. Ich denke mir, daß diejenigen, die schließlich an die Arbeit gehen, sich zusammen setzen aus Genossen möglichst aller Landesheile, selbstverständlich dem Referenten, einer Reihe in praktischer Arbeit bewährter Genossen, namentlich aber auch Genossen aus den verschiedenartigsten Gemeinden in Bezug auf großer und materieller Leistungsfähigkeit. Wenn diese zusammenarbeiten, und das Ergebnis ihrer Arbeit einige Monate lang in der Presse und in den Versammlungen diskutiert wird, dann kommen wir zu einer Vorlage, die ermöglicht, ein für alle Theile gültiges, theoretisch und praktisch brauchbares Kommunalprogramm zu schaffen. (Lebhafte Beifall.)

Eingegangen ist noch ein Antrag Auer-München: In dem Abschnitt „Sozialpolitik“ unter Ziffer 1 der Resolution folgenden Passus zu streichen: „Verbot der Uebertragung von Gemeinde-Arbeiten und Lieferungen an Gemeindevertreter etc.“

Der Geschäftsordnungs-Antrag Singer, der präjudizieller Natur ist, und alle übrigen Anträge, sowie die ganze weitere Debatte und das Schlußwort des Referenten erledigt, wird mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen.

Damit ist Punkt „Kommunalpolitik“ erledigt.

Es folgt nunmehr seitens der Kontrolleure die Berichtserstattung über die Beschwerde des Korrektors Wieth vom „Vorkwärts“.

Meister: Ich habe bereits mitgeteilt, daß kurz vor dem Zusammentritt des Parteitages noch eine Beschwerde des Korrektors Wieth einging, weil ihm seine Stellung seitens der Betriebsleitung gekündigt wurde. Die Kontrolleure haben die Sache untersucht und können nur ihr Bedauern ausdrücken, daß die Kündigung nicht schon vor 5—6 Jahren erfolgte. Andererseits müssen sie aussprechen, daß die Kündigung im allgemeinen Interesse unbedingt erfolgen mußte, da das Verhältnis Wieths zu seinen Kollegen und zur Betriebsleitung ein völlig unhaltbares war. Wieth hatte auch keinerlei Ursache, sich irgendwie zu beschweren, denn die Betriebsleitung hat eine Langmuth gegen ihn bewiesen, wie sie wohl selten vorkommen wird, und auch in materieller Beziehung ist mehr geschehen, als er erwarten durfte. Ich bitte deshalb, die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antrag der Kontrollkommission wird ohne Debatte genehmigt.

Es wird sodann in die Behandlung des 4. Punktes der Tagesordnung: Die bevorstehende Reichstagswahl eingetreten. Außer der Resolution Nebel (10) sind hierzu einschlägig die Anträge 10 und 11.

Singer giebt zu bedenken, daß für das Verhalten bei Stichwahlen die Resolution Nebel schon Direktiven giebt, er stellt es deshalb den Antragstellern frei, sich der Resolution anzuschließen und ihre Anträge zurückzuziehen; anderenfalls würden diese als Amendements zu behandeln sein.

Die Anträge 10 und 11 werden nicht hinreichend unterstützt, so daß nur die Resolution Nebel zur Debatte steht.

Den Bericht erstattet

Nebel: Die laufende Legislaturperiode des Reichstags hat am 16. Juni nächsten Jahres ihr Ende erreicht. Zu der bürgerlichen Presse ist die Frage aufgetaucht, ob dieser Schlußtermin, der 16. Juni, nach dem Vorlauf der Verfassung als der richtige angesehen werden kann, man hat in Rücksicht auf gewisse Pläne die Behauptung aufgestellt, daß die Legislaturperiode des alten Reichstags am dem Tage ende, an dem der neue Reichstag in seine erste Session eintrete. Aus den Erklärungen der offiziellen Presse aber geht hervor, daß die maßgebenden Kreise anderer Ansicht sind und an der bisherigen Auffassung fest-